

BUNDESGERICHTSHOF

V. BLw 14/67

BESCHLUSS

in der Landwirtschaftssache

betreffend die Genehmigung der Veräußerung eines
Waldgutes nach den Urkunden vom 11., 14. und 18.
Februar 1964 - Urkundenrolle Nr. 394/64 und 454/64
des Notars G. [REDACTED] in B. [REDACTED]-K. [REDACTED] und Urkunden-
rolle Nr. 66/19 [REDACTED] des Notars Hans L. [REDACTED] in D. [REDACTED]-
H. [REDACTED] -

Beteiligte:

1. der Rechtsanwalt Dr. Hans B. r. [REDACTED]
in D. [REDACTED]-H. [REDACTED], W. [REDACTED]straße [REDACTED],

Käufer, Antragsteller, Beschwerdeführer
und Rechtsbeschwerdegegner,

- vertreten durch die Rechtsanwälte Notar Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und W. He. [REDACTED] in D. [REDACTED]-H. [REDACTED] -

2. der Dipl. Kaufmann Stephan Freiherr von S. [REDACTED]
in T. [REDACTED], O. [REDACTED]allee [REDACTED], vertreten durch seine Ehefrau
Dr. Karin Freifrau von S. [REDACTED] in T. [REDACTED],

Verkäufer,

3. die Bezirksregierung in Koblenz,

Beschwerdeführerin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in Ka. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 4. Oktober 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lindemann und Vogt

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 3) wird der Beschluß des 3. Zivilsenats - Landwirtschaftssenat -- des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. März 1965 im Kostenpunkt und insoweit, als er die sofortige Beschwerde der Beteiligten zu 3) zurückgewiesen hat, aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen.

Gerichtskosten werden für das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Der Geschäftswert wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf 700 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Wegen des Sachverhalts wird auf den Beschluß des Se-

- 3 -

nats vom 28. Oktober 1965 - V BLw 19/65 - (BGHZ 44, 202 ff " RdL 1966, 17 ff) verwiesen, durch den auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 3) der in den eingangs aufgeführten Urkunden vereinbarten Veräußerung des Waldguts an den Beteiligten zu 1) die Genehmigung versagt wurde. Nach Erlass dieser Entscheidung hat der Beteiligte zu 2) das Waldgut am 17. Dezember 1965 an das Land Rheinland-Pfalz verkauft. Das Land ist am 21. Januar 1966 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen worden. Das Bundesverfassungsgericht hat die Entscheidung des Senats vom 28. Oktober 1965 durch Beschluß vom 11. April 1967 - 1 BvR 728/65 - aufgehoben und die Sache an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

II.

A) Soweit das Oberlandesgericht im angefochtenen Beschluß dargelegt hat, die Genehmigung der Veräußerung gelte nicht bereits nach § 6 Abs. 2 GrdstVG als erteilt, verbleibt es bei dem vom beschließenden Senat in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1965 S. 8 ff niedergelegten, die Auffassung des Beschwerdegerichts bestätigenden Standpunkt. Im übrigen ist folgendes zu bemerken:

B) 1. Die Rechtsbeschwerde hat bereits in der Begründung vom 22. Juni 1965 S. 1, 4 gerügt, das Beschwerdegericht habe § 9 LwVG in Verbindung mit § 12 FGG verletzt, und dazu u.a. auf den bisherigen Vortrag hingewiesen, der Grundbesitz des Fiskus sei durch Landabgaben beträchtlich vermindert worden, die "Auffül-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lung" sei für die "Landeskultur" erforderlich. In Ergänzung der Rechtsbeschwerdebegründung hat die Beteiligte zu 3) mit Schriftsatz vom 3. Juli 1967 vorgetragen, es lägen nach dem angefochtenen Beschluß zur Frage der Strukturverbesserung keine "festen tatrichterlichen Feststellungen" vor. Allein die Formulierung des Oberlandesgerichts, mit einem Erwerb des Waldguts durch das Land Rheinland-Pfalz wäre für die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Gliederung jener Gegend "kaum etwas gewonnen", zeige, daß insoweit keine tatrichterliche Feststellung getroffen sei. Mit diesem Vorbringen wird die nach §§ 9 LwVG, 12 FGG erhobene Rüge aufrechterhalten und - zulässigerweise (vgl. Fritsch, Das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen § 27 C I b) - erweitert.

2. Die Rüge hat Erfolg.

a) Nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts liegt der die Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG verfassungsrechtlich legitimierende Gesichtspunkt im Schutz und der Förderung der Agrarstruktur. Insoweit mißbilligt die Bestimmung solche Eigentumsverschiebungen, die unternommen oder beabsichtigten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widersprechen oder erkennbar nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur erwarten lassen.

b) Der beschließende Senat legt die Rechtsauffassung des Bundesverfassungsgerichts seiner Würdigung zugrunde. Er hatte in seiner Entscheidung vom 28. Oktober 1965 S. 14 die Frage offen gelassen, ob das Beschwerdege-

richt bedenkenfrei festgestellt hat, es seien keinerlei Tatsachen dafür ersichtlich geworden, daß die Veräußerung an den Beteiligten zu 1) Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspreche. Bei der nunmehr erforderlichen Prüfung muß jene Frage verneint werden. Diesem Ergebnis steht die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen; in dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts sind keine das Rechtsbeschwerdegericht bindenden tatrichterlichen Feststellungen getroffen.

Das Beschwerdegericht ist zu dem vorbezeichneten allein noch entscheidungserheblichen Gesichtspunkt seiner Aufklärungs- und Ermittlungspflicht nicht ausreichend nachgekommen. Für das Verfahren in Landwirtschaftssachen gilt der Grundsatz der Amtsprüfung. Danach hat das Gericht von sich aus die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen. Das bedeutet zwar nicht, daß die Beteiligten nicht auch ihrerseits den Sachverhalt aufzuklären und dem Gericht die ihnen bekannten Beweismittel zu bezeichnen hätten. Das Gericht wird sich meist damit begnügen dürfen, diesen Darstellungen und Beweisangeboten nachzugehen. Es ist aber an das Vorbringen der Beteiligten nicht gebunden. Soweit der Sachverhalt dazu Anlaß gibt, ist der Tatrichter zur weiteren Aufklärung und zur Erhebung von Beweisen verpflichtet, wo sich dies aufdrängt. Die Ermittlungen sind dann erst abzuschließen, wenn von weiteren Ermittlungen ein sachdienliches, die Entscheidung beeinflussendes Ergebnis nicht zu erwarten ist (BGHZ 40, 54, 57). Demnach kommt es nicht darauf an, ob von dem Beschwerdeführer v o r g e t r a g e n wurde,

daß in dem Gebiet, in welchem das veräußerte Waldgut liegt, Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder der Struktur der dort gelegenen Wälder eingeleitet oder beabsichtigt seien. Es kommt vielmehr darauf an, ob tatsächlich Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur eingeleitet oder beabsichtigt waren und ob sich nach dem Sachvortrag die Aufklärung, evtl. eine Beweiserhebung, in dieser Richtung aufdrängte. Mit dem Hinweis des Beschwerdegerichts, das Waldgut grenze an keiner Stelle an Staatsforsten, es stelle nach Größe und Lage bereits ein abgerundetes Besitztum dar, bei dem die Ziele der Strukturverbesserung durch Schaffung genügend großer, zusammenhängender Flächen weitgehend erfüllt erscheinen, ist noch nicht dargetan, daß eine weitere Strukturverbesserung beim Erwerb des Waldguts durch das Land ausgeschlossen ist. So vermag ein etwa beabsichtigter umfassender Ausbau der Wirtschaftswege (vgl. die Berichte des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 1964-65 III 7 S. 106, VIII Rheinland-Pfalz, III 8 S. 178 und 1965-66 Vorbemerkung I 6 S. 84, IX Rheinland-Pfalz III 8 S. 181) die Agrarstruktur zu verbessern, insbesondere auch eine ertragreichere wirtschaftliche Nutzung benachbarter land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden herbeizuführen. Die Rechtsbeschwerde behauptet in der Begründung vom 3. Juli 1967, der Beschwerdeführer habe in den Vorinstanzen keine Gelegenheit bekommen, sich zu der Frage zu äußern, ob im Fall des Grunderwerbs durch den Fiskus für die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Gliederung etwas "gewonnen würde". Die zuletzt genannte Behauptung findet eine Stütze in einem Vermerk im Sitzungspro-

fußenden Gründe des Beschwerdebeschlusses, die den Tatrichter zu der - unsicheren - Feststellung veranlaßt haben, mit dem Erwerb des Waldguts durch das Land wäre für die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Gliederung jener Gegend "kaum etwas gewonnen", erschöpfen den Sachverhalt jedenfalls nicht.

C) Nach der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Rechtsprechung des Senats bedeutet die Veräußerung eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks eine ungesunde Bodenverteilung, wenn der Erwerber nicht Land- oder Forstwirt ist und bei hauptberuflich geführten Betrieben ein Bedarf an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken zur Verbesserung der Betriebsgrundlagen besteht. Gegen den Erwerb eines land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücks durch Personen, die keine Land- oder Forstwirte sind, können jedoch Bedenken aus dem Gesichtspunkt der ungesunden Bodenverteilung in der Regel dann nicht erhoben werden, wenn Land- und Forstwirte an den veräußerten Grundstücken nicht interessiert sind. Das Beschwerdegericht meint, das - am Grunderwerb interessierte - Land Rheinland-Pfalz stehe als Forstfiskus einem hauptberuflichen Forstwirt nicht gleich. Ob dieser Auffassung beizutreten ist, kann dahingestellt bleiben. Wie der Senat in seinem Beschluß vom 23. Mai 1967 - V BLw 7/67 - ausgeführt hat, genügt nämlich selbst dann, wenn das interessierte Land im Genehmigungsverfahren wie ein hauptberuflicher Forstwirt zu behandeln ist, eine derartige Gleichstellung des Fiskus noch nicht, um eine Versagung der Genehmigung zu rechtfertigen. Auch in einem solchen Fall liegt eine ungesunde Bodenverteilung in der Regel nur

tokoll vom 5. März 1965, demzufolge die höhere Forstbehörde vom Beschwerdegericht nicht gehört worden ist.

Andererseits hatte die Landwirtschaftskammer im zweiten Rechtszug auf ihre Stellungnahme im ersten Rechtszug verwiesen, in der sie die Frage, ob ein Versagungsgrund nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG gegeben sei, nach dem vorliegenden Akteninhalt als "noch nicht hinreichend geklärt" bezeichnet und eine Äußerung der Staatsforstverwaltung hierzu angeregt hatte. Die daraufhin eingeholte Auskunft des zuständigen Ministeriums ließ aber eine erschöpfende Beurteilung der hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte nicht zu.

Der Frage, ob die zuständigen Stellen konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur wenigstens beabsichtigt haben, hätte der Tatrichter deshalb und im Hinblick auf den Vortrag der Beteiligten zu 3), der Erwerb des Waldguts durch das Land diene auch der "Landeskultur" (Beschwerdebeschuß S. 6) nachgehen und klären müssen, was die Beteiligten zu 3) damit zum Ausdruck bringen wollte. Welche forstlichen Maßnahmen agrarstruktureller Art insoweit in Betracht kommen konnten, ergibt sich aus dem nach § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (BGBl I S. 565) zu erstattenden Bericht (Grüner Plan) sowie aus den vorgenannten Berichten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Verbesserung der Agrarstruktur in der Bundesrepublik Deutschland 1964-65 und 1965-66 (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63 S. 11). Die im wesentlichen auf dem - den Problembereich nicht voll umspannenden - schriftsätzlichen Vortrag der Beteiligten in Verbindung mit der Übersichtskarte F.A. St. Goar 1 : 25 000

dann vor, wenn sich aus bestimmten Tatsachen ergibt, daß die Eigentumsverschiebung unternommen oder von den zuständigen Stellen beabsichtigten konkreten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur widerspricht oder wenn nachteilige Auswirkungen auf die Agrarstruktur, und zwar nicht nur für die Forstwirtschaft, sondern auch für die Landwirtschaft erkennbar sind. Wie oben unter B) ausgeführt, fehlt es zur Beurteilung dieser Voraussetzungen aber an einer erschöpfenden Aufklärung in tatsächlicher Hinsicht.

D) Soweit die Rechtsbeschwerde in ihrer Begründung vom 3. Juli 1967 weiterhin das die Veräußerung der Genehmigung rechtfertigende "öffentliche Interesse, gegründet auf die Wohlfahrt der Vielzahl der Staatsbürger im Interesse der Erholung und Entspannung" hervorhebt, ist darauf hinzuweisen, daß zwar, wie das Bundesverfassungsgericht ausgeführt hat, ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erhaltung und Förderung der staatlichen Forsten anerkannt werden kann. Diesem muß aber nicht dadurch Rechnung getragen werden, daß in Verträge eingegriffen wird, die nicht im Widerspruch zu Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur stehen. Dem Forstfiskus ist es danach auch ohne einen so schwerwiegenden Eingriff in verfassungsrechtlich geschützte Positionen möglich, forstwirtschaftliche Grundstücke zu erwerben.

In der ursprünglichen Begründung vom 22. Juni 1965 hat die Rechtsbeschwerde auch die Ansicht des Oberlandesgerichts angegriffen, der Erwerb des Waldguts stelle für

den Rechtsbeschwerdegegner keine Kapitalanlage dar. Diesem Angriff muß der Erfolg ebenfalls versagt bleiben. Wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 12. Januar 1967 - 1 BvR 169/63 dargelegt hat, darf die Genehmigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG nicht schon deshalb versagt werden, weil das Rechtsgeschäft für den Erwerber eine Kapitalanlage darstellt. Der Senat hat sich dieser Auffassung bereits in seiner erwähnten Entscheidung vom 23. Mai 1967 angeschlossen.

III.

Da der Sachverhalt nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen zu II B weiterer Aufklärung bedarf, muß die Sache unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses zur erneuten Prüfung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34 LwVG
in Verbindung mit § 131 KostO.

Dr. Augustin Dr. Piepenbrock Dr. Grell